



SACHSEN-ANHALT

Kontrollplan

gemäß Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
über die Verbringung von Abfällen



Stand: 13.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
2. GELTUNGSBEREICH DES KONTROLLPLANES SACHSEN-ANHALT	6
3. KONTROLLBEHÖRDEN UND DEREN ZUGEWIESENEN AUFGABEN	6
4. ZIELE UND PRIORITÄTEN DER KONTROLLEN.....	7
5. KONTROLLEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ABFALLVERBRINGUNGEN	8
5.1 Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Rahmen des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung	9
5.2 Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der VO (EG) 1013/2006	9
5.3 Prioritäten bei den Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen	10
6. REGELUNGEN FÜR DIE KONTROLLEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ABFALLVERBRINGUNGEN SOWIE FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN AN KONTROLLEN BETEILIGTEN BEHÖRDEN	13
6.1 Kontrollen von Anlagen und Unternehmen	13
6.2 Transportkontrollen	14
7. ANGABEN ZU DEN SCHULUNGEN DER KONTROLLEURE ZU FRAGEN IN BEZUG AUF KONTROLLEN.....	15
8. ANGABEN ZU DEN PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND SONSTIGEN RESSOURCEN FÜR DIE UMSETZUNG DES KONTROLLPLANS	16
9. IMPRESSUM	18

Abkürzungsverzeichnis:

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 19.07.2007 (Abfallverbringungsgesetz)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 06.03.2013
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Länderbehörden
BALM	Bundesamt für Logistik und Mobilität
eBAIS	Elektronisches, behördliches Abfallinformationssystem
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz vom 22.06.1998
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LVWA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
OWIG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968
SiKoop	Sicherheitskooperation Ost
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22.12.2004
UIG LSA	Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006

VO (EG) 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen
VO (EG) 1418/2008	Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29.11.2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz vom 21.12.1992

1. Einleitung

Nach § 11a des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) erstellen die Länder für ihr Gebiet gemäß Artikel 50 Absatz 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) 1013/2006) Kontrollpläne für Kontrollen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des AbfVerbrG.

Zweck dieser Kontrollpläne ist es, durch eine adäquate Planung von Kontrollen von Abfallverbringungen die für diese Kontrollen notwendigen Kapazitäten zu schaffen und somit illegale grenzüberschreitende Verbringungen wirksam zu unterbinden. Die Mitgliedstaaten werden hiermit verpflichtet, die erstmals bis zum 01.01.2017 für ihr gesamtes geografisches Gebiet erstellten Kontrollpläne nach spätestens drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß Artikel 50 Absatz 2a Satz 5 und 6 der VO (EG) 1013/2006 zu aktualisieren. Aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung für den Vollzug des Abfallrechts in Deutschland werden die Kontrollpläne durch die einzelnen Bundesländer erstellt.

Der vorliegende Kontrollplan Sachsen-Anhalt umfasst gemäß den Vorgaben des Artikels 50 Absatz 2a der VO (EG) 1013/2006 Informationen zu folgenden Punkten:

- a) die Ziele und Prioritäten der Kontrollen,
- b) das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- c) Angaben zu den geplanten Kontrollen, einschließlich Angaben zu materiellen Kontrollen,
- d) die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- e) Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- f) Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen und
- g) Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Die Bestimmungen des § 11a des AbfVerbrG konkretisieren die Vorgaben des Artikels 50 Absatz 2a der VO (EG) 1013/2006 dahingehend, dass die Kontrollpläne mit Beteiligung der betroffenen Bundesländer und im Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) erstellt und aktualisiert werden. Aus diesem Grund wurde der Kontrollplan Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit der Generalzolldirektion und dem BALM erstellt und allen Bundesländern zur Kenntnis gegeben. Der Kontrollplan als Grundlage für die Überwachung von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen in Sachsen-Anhalt wurde landesintern mit allen zuständigen Behörden abgestimmt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der VO (EG) 1013/2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben zum Kontrollplan mittels des Anhangs IX der VO (EG) 1013/2006 an die Kommission zu berichten. Weiterhin ist der Kontrollplan nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) zu veröffentlichen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Kontrollplan gemäß Artikel 50 Absatz 2a der VO (EG) 1013/2006 in geeigneter Form im Internet veröffentlicht.

2. Geltungsbereich des Kontrollplanes Sachsen-Anhalt

Der Kontrollplan gilt für das Bundesland Sachsen-Anhalt und umfasst die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen, die in Sachsen-Anhalt beginnen oder beginnen sollen bzw. enden oder enden sollen sowie Verbringungen, welche durch das Bundesland Sachsen-Anhalt erfolgen oder erfolgen sollen.

3. Kontrollbehörden und deren zugewiesenen Aufgaben

Gemäß § 32 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) sind das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) und das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) für den Vollzug der VO (EG) 1013/2006 sowie des AbfVerbrG und damit auch für die Kontrollplanung und die Durchführung von anlagenbezogenen Überwachungsmaßnahmen zuständig.

Ferner ist das LVwA nach § 1 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe c) der AbfZustVO für die Überwachung der Entsorgung von Abfällen nach den §§ 47, 49 bis 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bei der Beförderung auf öffentlichen Straßen in Sachsen-Anhalt zuständig. Neben den zuständigen Abfallbehörden ist die Polizei Sachsen-Anhalt gemäß § 4 der AbfZustVO zuständig für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften bei der Verkehrsüberwachung.

Darüber hinaus hat das BALM gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe j) des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung der Abfälle mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ein.

Neben den Landesbehörden und dem BALM wirken auch die Zollstellen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen in das, aus dem und durch das Bundesgebiet mit (§§ 11 und 14 des AbfVerbrG).

Für die Überwachung der Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sind unabhängig von der grenzüberschreitenden Abfallverbringung die unteren Abfallbehörden, also Landkreise und kreisfreie Städte, in Sachsen-Anhalt entsprechend § 32 Absatz 1 des AbfG LSA zuständig.

Die jeweiligen Aufgaben der zuständigen Abfallbehörden im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen in Sachsen-Anhalt sind in dem Gem. Runderlass des MLU und MI vom 03.04.2014 zum *Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Abfallverbringungsgesetzes bei der Überwachung von Abfalltransporten* sowie in dem Gem. Runderlass des MULE, MLV und MW vom 01.03.2018 zum *Vollzug bei der abfallrechtlichen Überwachung der Entsorgung von Abfällen* zusammengefasst.

Mit dem Gem. Runderlass des MULE und MW vom 01.03.2018 zum *Vollzug der grenzüberschreitenden Abfallverbringung* wurden in Sachsen-Anhalt die Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (LAGA M25) und damit auch die Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und Abfallbehörden im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen verbindlich eingeführt.

4. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Ziel der Kontrollen ist die behördliche Überwachung des gesamten Entsorgungsweges grenzüberschreitend verbrachter Abfälle von der Anfallstelle über den Verbringungsprozess bis hin zur Entsorgung einschließlich der daran ggf. beteiligten vermittelnden Händler bzw. Makler.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Kontrollen ist es, illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen und sonstige Verstöße gegen die abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften zu erkennen, aufzudecken und zu unterbinden bzw. diesen vorzubeugen.

Zur Festlegung von Prioritäten wurden vorrangig die Vollzugserfahrungen der Kontrollbehörden in Sachsen-Anhalt sowie die für Sachsen-Anhalt relevanten Erkenntnisse anderer Bundesländer zu Grunde gelegt. Weiterhin wurden auch Erkenntnisse aus der internationalen Kontrolltätigkeit der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen (z. B. IMPEL-TFS) genutzt.

Wichtige Grundlage für die Ermittlung der Kontrollprioritäten war hier auch der entsprechende Informationsaustausch mit den unter Punkt 3. dieses Kontrollplanes benannten zuständigen Behörden, um Erkenntnisse über ggf. systematisches illegales Verhalten zu erlangen.

Eine weitere Grundlage für die Planung der Kontrolltätigkeit hinsichtlich der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen war die Rundverfügung 2/2017 des LVwA vom 07.02.2017 betreffend *Registerabforderungen bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen von und nach Sachsen-Anhalt*, auf deren Grundlage wertvolle Daten zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen jährlich erworben werden, welche nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

Folgende Kriterien wurden für die Bewertung der Risiken hinsichtlich des Auftretens von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Abfallverbringungen herangezogen:

- 1) Abfallherkunft inkl. des Verfahrens bzw. der Verfahren der Abfallerzeugung,
- 2) Zusammensetzung und die Beschaffenheit der Abfälle unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitsmerkmale,
- 3) Menge der anfallenden und grenzüberschreitend zu verbringenden Abfälle,
- 4) vorgesehene Entsorgungsmaßnahmen inkl. Betrachtung der Empfängerstaaten, bei denen die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle in besonderem Maße nach Artikel 49 der VO (EG) 1013/2006 zu bewerten ist, sowie
- 5) Profitabilität des illegalen Handelns mit den grenzüberschreitend verbrachten Abfällen.

5. Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen

Eine verstärkte Präsenz des LVwA bzw. des LAGB in Anlagen sowie des LVwA bei den Transportüberwachungen erhöht die Entdeckungswahrscheinlichkeit illegaler grenzüberschreitender Abfallverbringungen und kann weiterhin dazu beitragen, unbewusst falsche Handlungsweisen zu unterbinden bzw. diesen zukünftig vorzubeugen.

Nach der Überprüfung des bisher gültigen Kontrollplanes Sachsen-Anhalt werden die zukünftigen Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen risikoorientiert, stichprobenweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten der Kontrollbehörden durchgeführt.

Aufgrund der begrenzten personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcenausstattung haben die Kontrollen effizient und unter Schwerpunktsetzung zu erfolgen. Dabei bilden die Vollzugs- und Kontrollerfahrungen der zuständigen Behörden die entsprechende Planungsgrundlage.

5.1 Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Rahmen des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung

Im Rahmen des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen die grenzüberschreitend verbrachten Abfälle bereits der sog. Vorab- und Verbleibskontrolle. Die Vorabkontrolle wird durch die Prüfung des Notifizierungsantrages realisiert. Die Verbleibskontrolle wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringungen einerseits durch die Überprüfung der übermittelten Begleitformulare und andererseits durch anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen. Die vorgenannten Vor-Ort-Kontrollen werden im Anschluss an die Prüfung des Notifizierungsantrages in Form von zielgerichteten Kontrollen von Erzeugeranlagen bzw. Entsorgungsanlagen sowie als Transportkontrollen (z. B. an Kontrollpunkten auf Zufahrtsstraßen zu den vorgesehenen Entsorgungsanlagen) durchgeführt. Somit wird sichergestellt, dass alle Akteure (Abfallerzeuger, Beförderer, Umschlaganlagen, Häfen und Abfallentsorger) dem behördlichen Kontrollverfahren unterliegen.

5.2 Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der VO (EG) 1013/2006

Um die Informationslage hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen der „Grünen“ Liste zu verbessern sowie daraufhin die entsprechende Überwachung effizient organisieren zu können, hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Rundverfügung 2/2017 am 07.02.2017 erlassen, auf deren Grundlage jährlich Informationen über die erfolgten grenzüberschreitenden Verbringungen (Einfuhr und Ausfuhr) von Abfällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1013/2006 von den zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörden gemeldet werden. Den hieraus bisher zur Verfügung stehenden Daten ist zu entnehmen, dass die jährlich verbrachten Abfallmengen sehr stark schwanken.

Eine Kontrolle von als Abfälle der „Grünen“ Liste deklarierten grenzüberschreitenden Verbringungen ist insbesondere dahingehend notwendig, da erfahrungsgemäß auch Gemische, die Kontaminierungen durch andere Materialien in einem solchen Maße aufweisen, dass unter Berücksichtigung der Einleitung zu Anhang III der VO (EG) 1013/2006 die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) genannten gefährlichen Eigenschaften das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung erforderlich machen, als solche verbracht werden. Darüber hinaus werden häufig auch „nicht gelistete“ Abfallgemische, also nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA der VO (EG) 1013/2006 eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA der VO (EG) 1013/2006 aufgeführt sind, unter Anwendung des Verfahrens der Allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der VO (EG) 1013/2006 grenzüberschreitend verbracht. Gemäß Artikel 3 Absatz 1

Buchstabe b) Unterbuchstabe iv) der VO (EG) 1013/2006 unterliegen jedoch solche Abfallgemische dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Als weiterer kritischer Punkt wird gesehen, dass die zuständigen Anmelder Abfälle als Nicht-Abfälle (Produkte oder Nebenprodukte) deklarieren und diese unter Nichtbeachtung der abfallrechtlichen Regelungen zur Ausfuhr bei einer Zollstelle anmelden. Die Zollstellen informieren bei Verdacht auf Verstöße bzw. illegale Verbringungen die zuständige Abfallbehörde. Werden grenzüberschreitende Verbringungen aufgrund von Verdachtsmomenten der jeweiligen Zollstelle von der oberen Abfallbehörde überprüft, ergibt sich oftmals, dass es sich hierbei um Abfälle gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2008/98/EG handelt, die entweder dem Verfahren der Allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 der VO (EG) 1013/2006, dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Kapitel 1 der VO (EG) 1013/2006 oder sogar einem Ausfuhrverbot unterliegen.

Neben den Verdachtsmeldungen hinsichtlich der illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung der zuständigen Zollstellen werden auch Verdachtsmeldungen anderer Kontrollbehörden sowie die Jahresberichte der Erzeuger und Entsorger in Sachsen-Anhalt zu ein- und ausgeführten Abfällen ausgewertet.

Auf dieser Datengrundlage werden gezielte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, wobei die Kontrollen grundsätzlich unangekündigt zu erfolgen haben. Zusätzlich prüft das LVwA die Teilnahme an bundesländerübergreifenden und internationalen Kontrollmaßnahmen, um die Abfallströme aus und nach Sachsen-Anhalt noch besser zu überwachen sowie den Informationsaustausch mit den anderen Kontrollbehörden im Bundesgebiet zu intensivieren. Damit einher geht die Bestrebung, Erfahrungsaustausche mit Behörden angrenzender Bundesländer sowie grenzüberschreitende Erfahrungsaustausche anzuregen bzw. durchzuführen.

5.3 Prioritäten bei den Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammenfassung der Risikobewertung mit den sich hieraus ergebenden Kontrollprioritäten. Die Kontrollprioritäten werden hier in hoch, mittel und niedrig unterteilt. Durch diese Aufteilung soll die Bewertung der möglichen Risiken von negativen Auswirkungen der Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter Berücksichtigung bei den geplanten Kontrollmaßnahmen finden. Die einzelnen Prioritätsstufen unterscheiden sich in der Häufigkeit sowie dem Umfang der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen. Aufgrund aktueller Ereignisse bzw. Erkenntnisse können sich diese jedoch verändern und sind daher regelmäßig zu evaluieren.

Tabelle 1: Risikobewertung und daraus abgeleitete Kontrollprioritäten

Abfallart	Risikobewertung	Form der Kontrolle	Priorität
gefährliche Abfälle	hohes Risiko von negativen Auswirkungen von gefährlichen Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter, falls diese Abfälle ohne das gesetzlich vorgeschriebene Notifizierungsverfahren bzw. unter Missachtung von Ausfuhrverbot grenzüberschreitend verbracht werden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Transportkontrollen in Zusammenarbeit mit BALM, Polizei Sachsen-Anhalt und Zollstellen 2. Unangekündigte Kontrollen von Abfallentsorgungsanlagen (vorläufige / nicht vorläufige), Lagerstätten, Umschlaganlagen und Erzeugeranlagen 3. Risikoorientierte Kontrollen von Händler- und Maklertätigkeit der in Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen, welche mit Abfällen handeln bzw. makeln 	hoch
Abfallgemische bzw. gemischte Abfälle	erhöhtes Risiko von negativen Auswirkungen von gemischten Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter, falls nicht rechtskonformes Vermischen von Abfällen stattfindet und die Entsorgung der auf diese Art und Weise entstandenen Abfallgemische nicht genehmigungskonform durchgeführt wird	<ol style="list-style-type: none"> 1. Transportkontrollen in Zusammenarbeit mit BALM, Polizei Sachsen-Anhalt und Zollstellen 2. Unangekündigte Kontrollen von Abfallentsorgungsanlagen (vorläufige / nicht vorläufige), Lagerstätten, Umschlaganlagen und Erzeugeranlagen 3. Risikoorientierte Kontrollen von Händler- und Maklertätigkeit der in Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen, welche mit Abfällen handeln bzw. makeln 4. Prüfung von Verdachtsmeldungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung „grün gelisteter“ Abfall bzw. notifizierungspflichtiger Abfall sowie evtl. Exportverbot gemäß der VO (EG) 1418/2007 	hoch
nicht gefährliche Abfälle, welche dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen	mittleres Risiko von negativen Auswirkungen von nicht gefährlichen Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter, falls diese Abfälle ohne das gesetzlich vorgeschriebene Notifizierungsverfahren bzw. unter Missachtung von Ausfuhrverbot grenzüberschreitend verbracht werden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Transportkontrollen in Zusammenarbeit mit BALM, Polizei Sachsen-Anhalt und Zollstellen 2. Unangekündigte Kontrollen von Abfallentsorgungsanlagen (vorläufige / nicht vorläufige), Lagerstätten, Umschlaganlagen, Erzeugeranlagen sowie anderen bekannten Anfallstellen 3. Risikoorientierte Kontrollen von Händler- und Maklertätigkeit der in Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen, welche mit Abfällen handeln bzw. makeln 4. Prüfung von Verdachtsmeldungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung Abfall bzw. Nicht-Abfall und „grün gelisteter“ Abfall bzw. notifizierungspflichtiger Abfall sowie evtl. Exportverbot gemäß der VO (EG) 1418/2007 	mittel

Abfallart	Risikobewertung	Form der Kontrolle	Priorität
<p>nicht gefährliche Abfälle, welche dem Verfahren gemäß Artikel 18 der VO (EG) 1013/2006 unterliegen</p>	<p>niedrigeres Risiko von negativen Auswirkungen von nicht gefährlichen Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umweltschutzgüter</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Transportkontrollen in Zusammenarbeit mit BALM, Polizei Sachsen-Anhalt und Zollstellen 2. Unangekündigte Kontrollen von Abfallentsorgungsanlagen (vorläufige / nicht vorläufige), Lagerstätten, Umschlaganlagen, Erzeugeranlagen sowie anderen bekannten Anfallstellen 3. Risikoorientierte Kontrollen von Händler- und Maklertätigkeit der in Sachsen-Anhalt ansässigen Unternehmen, welche mit Abfällen handeln bzw. makeln 4. Prüfung von Verdachtsmeldungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung Abfall bzw. Nicht-Abfall und „grün gelisteter“ Abfall bzw. notifizierungspflichtiger Abfall sowie evtl. Exportverbot gemäß der VO (EG) 1418/2007 	<p>niedrig</p>

6. Regelungen für die Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sowie für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden

6.1 Kontrollen von Anlagen und Unternehmen

Das LVwA sowie das LAGB¹ beaufsichtigen die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen in Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus kontrolliert das LVwA regelmäßig auch die Tätigkeit der Primär- und Sekundärerzeuger, Sammler, Beförderer sowie Händler und Makler, ggf. gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden, wie z. B. mit den unteren Abfallbehörden, den Immissionsschutzbehörden oder dem Landesamt für Verbraucherschutz. Die Kontrollen erfolgen systematisch durch Regelüberwachungen, Anlassüberwachungen sowie ex situ-Überwachungen (insbesondere Überprüfung von Registern). Die Anforderungen an die Häufigkeit und Inhalte der vorgenannten Kontrollen sind insbesondere im Gem. Runderlass des MULE, MLV und MW vom 01.03.2018 zum *Vollzug bei der abfallrechtlichen Überwachung der Entsorgung von Abfällen* sowie in den IED-Überwachungsplänen (Überwachungsplan des Landes Sachsen-Anhalt für Industrieemissionsanlagen des LVwA² und Überwachungsplan des LAGB für Industrieemissionsanlagen³) geregelt. Weiterhin sind dem LVwA von den unteren Abfallbehörden regelmäßig die Stoffstromübersichten über grenzüberschreitend verbrachte Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1013/2006 vorzulegen, die aus der Überwachung von Anlagen, Sammlern, Beförderern sowie Händlern und Maklern in eigener Zuständigkeit resultieren.

Die spezifischen Kontrollen von Anlagen und Unternehmen bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringungen von sowohl notifizierungspflichtigen als auch nicht notifizierungspflichtigen Abfällen werden im Rahmen der o. g. regelmäßigen Überwachungen durchgeführt. Gegenstand dieser Überwachungsmaßnahmen sind u. a. die Kontrolle der Betriebsabläufe, der Abfallerzeugung und -bereitstellung, der Abfallannahme und -entsorgung, der Lagerung, der Bilanzierung von Input- und Outputmengen von Behandlungsanlagen, der Beachtung besonderer Handhabungsvorschriften und Kennzeichnungen, der Maßnahmen zur vorläufigen Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen sowie die Prüfung von Unterlagen zu Notifizierungen (z. B. Zustimmungen zu den grenzüberschreitenden Abfallverbringungen, Notifizierungs- und Begleitformulare, Verträge gemäß Artikel 5 der VO (EG) 1013/2006, Sicherheitsleistungen gemäß Artikel 6 der VO (EG) 1013/2006) und zu Verbringungen gemäß Artikel 18 der VO

¹ Zuständigkeit ist beschränkt auf untertägige Anlagen

² <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/aktuelles/ueberwachung-von-industrieemissions-anlagen-ie-anlagen/>

³ <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/veroeffentlichungen/>

(EG) 1013/2006 (z. B. Anhang-VII-Formulare). Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden dokumentiert.

6.2 Transportkontrollen

Das LVwA, das BALM, die Polizei Sachsen-Anhalt und die Zollstellen führen Transportkontrollen auf Straßen und Wasserstraßen durch. Gemäß des Gem. Runderlasses des MLU und MI vom 03.04.2014 zum *Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Abfallverbringungsgesetzes bei der Überwachung von Abfalltransporten* sollen die abfallrechtlichen Transportüberwachungen durch das LVwA mindestens einmal im Quartal unter Mitwirkung anderer Kontrollbehörden oder der Polizei erfolgen.

Die Planung des LVwA zur Durchführung von Transportüberwachungen wird auf der Grundlage der vorhandenen Kontrollerfahrungen und in Abhängigkeit von den personellen Kapazitäten bestimmt. Es wird angestrebt, flächendeckend in Sachsen-Anhalt Transportkontrollen auch in Abstimmung mit den Planungen der übrigen Kontrollbehörden durchzuführen, um die schwerpunktmäßigen Transportrouten der Abfallverbringungen abzudecken. Aus diesem Grund variieren die Kontrollpunkte.

Im Rahmen von Transportkontrollen werden von den zuständigen Behörden regelmäßig die mitgeführten abfallrechtlichen Unterlagen und Begleitdokumente mittels ASYS bzw. eBAIS auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, die ordnungsgemäße Fahrzeugkennzeichnung überprüft sowie die beförderten Abfälle einer Identitätsüberprüfung, ggf. auch einer organoleptischen Prüfung, unterzogen. Hierzu werden die relevanten Daten durch das LVwA in einem entsprechenden Protokoll erfasst.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) kann in Amtshilfe hinzugezogen werden, insbesondere um den länderübergreifenden elektronischen Informationsaustausch (ASYS, eBAIS) und eine ordnungsgemäße Probenahme und analytische Untersuchung der transportierten Abfälle zu gewährleisten. Darüber hinaus werden vom LVwA auch externe Labore für die Durchführung von Probenahmen und analytischen Untersuchungen beauftragt.

Bei Transportkontrollen ohne Beisein des LVwA informieren die die Kontrolle durchführenden Kontrollbehörden im Falle von abfallrechtlichen Fragen bzw. Unsicherheiten das LVwA (z. B. im Falle eines Verdachtes hinsichtlich eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften oder im Falle eines Verdachtes einer unrichtigen Einstufung von Abfällen) und stimmen die weitere Vorgehensweise ab. Die im Rahmen der Kontrolle erhobenen Informationen und Unterlagen, die zu obig angesprochenen Verdachtsmomenten oder Unsicherheiten führten, sind dem LVwA für eine Entscheidung und eventuelle Rechtsverfolgung zu übergeben.

Mindestens einmal pro Jahr ist die Teilnahme an länderübergreifenden Abfalltransportkontrollen im Zuge des polizeilichen Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der illegalen Abfallentsorgung der Länder der SiKoop (Sicherheitskooperation der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt) in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt durch das LVwA geplant.

Das BALM sowie die Zollstellen wirken bei Transportkontrollen auch ohne Beisein des LVwA nach § 11 Absatz 2 des AbfVerbrG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden, insbesondere dem LVwA, zusammen. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VO (EG) 1013/2006 oder des AbfVerbrG, unterrichten sie schriftlich oder elektronisch gemäß § 11 Absatz 3 des AbfVerbrG die zuständigen Behörden. Darüber hinaus ist dem BALM gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe j) des GüKG die originäre Zuständigkeit zur Kontrolle von Abfallverbringungen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen.

Die Zollverwaltung ist zuständig für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in die, durch die und aus der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen durch alle Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Darüber hinaus erfolgen bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen im unionsinternen Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten Kontrollen im Rahmen der Mitwirkung durch mobile Kontrolleinheiten.

Das LVwA bearbeitet die durch andere Kontrollbehörden getätigten Verdachtsmeldungen bzw. selbst aufgenommene Verstöße zuständigkeitshalber oder gibt diese an die jeweils zuständige Abfallbehörde weiter. Bei Abfalltransporten auf der Straße ist das BALM nach § 18 Absatz 5 des AbfVerbrG Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit die Zuwiderhandlung in einem Unternehmen begangen wird, das im Inland weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und soweit die betroffene Person im Inland keinen Wohnsitz hat.

7. Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure zu Fragen in Bezug auf Kontrollen

Das LVwA beabsichtigt regelmäßige Schulungen bezüglich abfallrechtlicher Transportüberwachung durchzuführen. Der Schulungsbedarf wird zwischen den Kontrollbehörden abgestimmt. Darüber hinaus steht das LVwA in Einzelfällen oder auch für regelmäßige Zusammenkünfte zur Verfügung.

Als Handlungsempfehlung für die Durchführung von Abfalltransportüberwachungen hat das LVwA zusätzlich einen Leitfaden erarbeitet, welcher den an den Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen beteiligten Kontrollbehörden zur Verfügung steht.

Für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Verkehrskontrolldienstes des BALM werden zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßige behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops organisiert.

8. Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans

Das LVwA, das LAGB, das BALM, die Polizei Sachsen-Anhalt und die Zollstellen verfügen über fachlich qualifiziertes und entsprechend ausgestattetes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben. Es obliegt der jeweiligen Behördenleitung, in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten, die personellen Ressourcen regelmäßig zu evaluieren. Die Vollzugsbehörden sind bestrebt, die Kontrollen in Abhängigkeit von der personellen Verfügbarkeit breit aufzustellen.

Im LVwA nehmen neben den Kollegen aus dem Referentenbereich Abfallrechtliches Nachweisverfahren auch Kollegen aus den Referentenbereichen Recht, Deponien und Abfallwirtschaftsplanung sowie Überwachung Abfallentsorgungsanlagen an Vorbereitung und Durchführung der Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen teil. Somit kann die Anzahl der Teilnahmen an Kontrollen insgesamt signifikant erhöht und das vorhandene Spezialwissen bereichsübergreifend vor Ort angewendet werden.

Das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt im Rahmen seiner Haushaltsplanung die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für das LVwA, das LAGB sowie für die Landespolizei, damit diese in der Lage sind, die beschriebenen Maßnahmen dieses Kontrollplans gemäß Artikels 50 Absatz 2a der VO (EG) 1013/2006 wahrzunehmen.

Für das BALM werden die personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung im Rahmen der Haushaltsplanung des Bundes berücksichtigt.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

Bei der Ausführung sowie der Kostenübernahme von sich aus einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung ergebenden erforderlichen Maßnahmen (Sicherstellung, Entsorgung, Probenahme und analytische Untersuchung von Abfällen usw.) wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip gehandelt, um Ersatzvornahmen durch das Land Sachsen-Anhalt zu vermeiden. Entsprechende Kosten der Überwachung gemäß § 12 des AbfVerbrG in Verbindung mit § 47 des KrWG trägt die notifizierende Person bzw. die Person, die die Verbringung veranlasst, auf der Grundlage von Artikel 29 der VO (EG) 1013/2006 i. V. m. § 24 des AbfG LSA i. V. m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Dies gilt entsprechend für Kosten aus der Sicherstellung von Abfällen gemäß § 11 Absatz 5 des AbfVerbrG.

Im Rahmen der Bearbeitung von Notifizierungsanträgen wird durch die Verpflichtung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 6 der VO (EG) 1013/2006 einer möglichen Ersatzvornahme durch die zuständigen Behörden bereits vorgebeugt.

Über die vom Verursacherprinzip gedeckten Überwachungsmaßnahmen hinaus steht den zuständigen Abfallbehörden für eventuelle zusätzliche Probenahmen und analytischen Untersuchungen oder auch für andere Maßnahmen, die im Rahmen einer Kontrolle erforderlich sind, jährlich ein Budget für die hier entstehenden Kosten zur Verfügung.

9. Impressum

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin: Jana Kubíková

Tel.: + 49 (0) 345 514 2267

Fax: +49 (0) 345 514 2466

E-Mail: Ref401-ABV@lvwa.sachsen-anhalt.de